

# RS Vfgh 1989/2/27 B1888/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1989

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrages; keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen Gutachten über die geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

## Rechtssatz

Abweisung des Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe.

Sowohl bei dem (nach einer verkehrspychologischen Untersuchung erstellten) Gutachten des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 13.04.1988 als auch dem ärztlichen Gutachten über die geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe B vom 18.12.1987 handelt es sich weder um - Verwaltungsangelegenheiten in einer der Rechtskraft fähigen Weise regelnde - Bescheide noch um Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt iS des Art144 Abs1 B-VG.

## Entscheidungstexte

- B 1888/88

Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.02.1989 B 1888/88

## Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B1888.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10109773\_88B01888\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)